



Großbardorf, den 17.06.2014

**Dokumentation nach Nr. 4.1.3 BbR zu weniger
wettbewerbsverzerrenden Mitteln, ungenügenden Investitionen und hohen
Marktzutrittsschranken in „schwarzen Flecken“**

Nach Nr. 4.1.3 BbR ist die Gemeinde Großbardorf in Gebieten, die „**schwarze Flecken**“ der Grundversorgung sind, verpflichtet, im Rahmen des Förderverfahrens:

1. zu analysieren und dokumentieren, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln erreicht werden kann, und
2. nachzuweisen, dass im Rahmen der Markterkundung die im Erschließungsgebiet „Großbardorf“ vorhandenen Netzbetreiber einzeln schriftlich zu ihren Ausbauplänen befragt worden sind und die danach für den Netzausbau/die Netzmodernisierung getätigten und geplanten Investitionen für eine Bedarfsdeckung nicht ausreichen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Zu 1.: Dokumentation zum Vorhandensein weniger wettbewerbsverzerrender Mittel

Die Gemeinde Großbardorf kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen im Erschließungsgebiet „Großbardorf“ nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln möglich erscheint.

Begründung:

Die Gemeinde Großbardorf hat keine eigenen TK-Unternehmen oder Stadtwerke, welche die Versorgung günstiger sicherstellen könnten; auch existiert kein im örtlichen Umfeld tätiger Energieversorger mit entsprechenden Telekommunikationsleistungen.



Die Gemeinde Großbardorf hat zudem mit Schreiben vom 13.05.2014 eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt. Die Bundesnetzagentur hat am 26.05.2014 folgende Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage zu diesem Dokument).

Zu 2.: Dokumentation der nicht ausreichenden Investitionen von Netzbetreibern und hoher Marktzutrittsschranken

Die Gemeinde Großbardorf ist nach dem Ergebnis der Bedarfsabfrage und der Markterkundung zu dem Schluss gekommen, dass die von den Netzbetreibern getätigten und geplanten Investitionen nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Begründung:

Die geringe Bebauungsdichte im ländlichen Umfeld bedingt das Fehlen von Großkonzentrationsflächen im gewerblichen Bereich. Dies führt nach unserer Ansicht zu einer nicht ausreichenden Rentabilität aus Investorensicht und zu einem Marktversagen.

Großbardorf, den 17.06.2014

gez.

Josef Demar
1. Bürgermeister

Anlage:
Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 26.05.2014



Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Gemeinde Großbardorf
c/o VG Bad Königshofen i. Gr.
Herrn Hans-Bernd Bader
Josef-Sperl-Straße 3
97631 Bad Königshofen i. Gr.

Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen	
BGM	EINGEGANGEN
28. Mai 2014	
Scan	Ar Anlagen:
RS BGM	Sachgebiet: 2.7
GL	BV
RS GL	

Abh. → 1.7677
28.05.2014

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.05.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114 3918-4/2014-197

☎ (02 28)
14-3117
oder 14-0

Bonn
26.05.2014

Breitbandausbau der Gemeinde Großbardorf (VG Bad Königshofen i. Gr.) auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrter Herr Bader,

Sie haben mit am 15.05.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Großbardorf gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet Großbardorf verbessert werden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVT) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

Im Erschließungsgebiet Großbardorf kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.

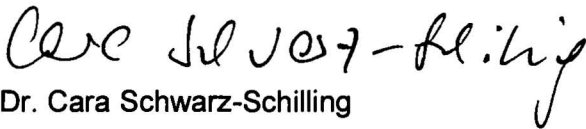
¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des von der Bundesnetzagentur betriebenen Infrastrukturatlas ggf. Kenntnis über nicht vorabregulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturihaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nach dem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Cara Schwarz-Schilling